

Sächsische Elbzeitung.

Amts- und Anzeigebblatt

für das Königl. Gerichtsammt und den Stadtrath zu Schandau und den Stadtgemeinderath zu Hohnstein.

Die „Sächsische Elbzeitung“ erscheint Mittwoch und Sonnabend und ist durch alle Postanstalten, sowie durch die Expedition dieses Blattes für 10 Mar. vierteljährlich zu beziehen. — Inserate für das Mittwochblatt werden bis Dienstag früh 9 Uhr, für das Sonnabendblatt spätestens bis Freitag früh 9 Uhr erbeten; später eingehende Inserate können erst in der darauf folgenden Nummer Aufnahme finden. — Auswärts werden Inserate für die Elbzeitung angenommen in Hohnstein bei Hrn. Hesse, in Dresden in den Annoncen-Bureau der Herren W. Saalbach und M. Ruchpfer, und Haasenstein & Vogler u. S. Cugler in Leipzig.

N^o. 91.

Schandau, Mittwoch, den 15. November

1871.

Ueber die Steuerreform in Sachsen

Schreibt ein Correspondent des „S. P.“: Unser gegenwärtiges Steuersystem beruht auf keiner einheitlichen Basis, sondern besteht aus einer Mehrzahl ganz verschiedener unter sich nicht zusammenhängender Steuern, die sich nicht mit einander vergleichen lassen und es unmöglich machen, die einzelnen Klassen in ein richtiges Verhältnis der Gegenseitigkeit zu bringen.

Die Grundsteuer, die wir besitzen, ist ihrem Wesen nach, wie das auch so treffend der Entwurf der neuen Steuervorlage besagt, eine objective Ertragsteuer, welche nach einem durch ein bestimmtes gesetzliches Verfahren zu ermittelnden Durchschnittsertrag der Grundstücke nach gewissen Einheiten erhoben wird, ganz ohne alle Rücksicht auf die auf den Grundstücken bestehenden Schulden. Dagegen beruht die Gewerbesteuer auf keinem einzigen das Ganze durchdringenden Princip, sondern umfasst mehrere Steuerarten, von denen einige nach Höhe der Gehalte, Pensionen, Zinsen und Renten nach ein für allemal bestimmten Sätzen erhoben, während andere durch Abschätzungen ermittelt werden, die theils ganz frei vorzunehmen, theils an gewisse äußere Merkmale gebunden und endlich nach anderen aber nach verschiedenen Durchschnittssätzen festgesetzt sind, die für verschiedene Orte ebenso verschieden gesetzlich festgestellt und berechnet werden.

Es ist selbstverständlich, daß dieser künstliche Steuermechanismus die zahlreichen Steuerbeamten des Staates in große, fast ungebährliche und nicht zu bewältigende Bemühungen versetzt und ebenso erklärlich, daß in diesen so ungleichen Verhältnissen der eigentliche Grund zu den so vielen in Sachsen vorkommenden Klagen über ungerechte Vertheilung der Steuerlast gesucht werden muß. Hieraus gehen hervor und bestehen noch die Kämpfe zwischen Grundbesitz auf der einen, Capitalbesitz und Arbeit auf der andern Seite und haben ihre Einwirkungen weit über ihre eigentliche Bedeutung hinaus in das politische Gebiet ausgebreitet. Auch die sociale Frage harret auf demselben einer vermittelnden Lösung.

Die Sächsische Regierung zeigt sich auch in der That bestrebt, die hervorgetretenen Uebelstände auf dem Wege der Gesetzgebung zu beseitigen und hat einen Gesetzentwurf ausarbeiten lassen, welcher bestimmt ist, der nächsten Kammer zur Vorlage zu dienen.

Um sich nun über die Stimmung im Lande zu orientiren, hat sie denselben nicht nur den Handels- und Gewerbekammern, sondern auch verschiedenen städtischen Vertretungen zur Begutachtung vorgelegt. Diesem Entwurf zu Folge soll künftighin wie bei den Grundsteuern fest

„der Ertrag der Arbeit und des nugenbringend angelegten Vermögens nach Einheitsätzen mit Durchschnittsbeträgen“ zur Besteuerung gelangen.

Statt aber die Ansichten über diesen wichtigen Gegenstand zu vereinen, hat er dieselben noch mehr als früher gespalten und ein Aggregat von Wünschen und Anträgen hervorgerufen, die nur das Chaos in unserer Steuerreform vermehren können.

Wir unserer Seite finden es bedenklich, daß das mit dem Gerechtigkeitsfinne des Menschen nicht übereinstimmende Princip unserer Grundsteuern, nach welchem die Grundstücke ohne Rücksicht auf die darauf bestehenden Schulden, also ohne Rücksicht darauf, ob der Ertrag des Grundstücks ganz oder nur theilweise in die Tasche des Besitzers oder des Darleihers fließt, zur Abschätzung gelangen, nummehr auch auf die Erträge aus der Arbeit oder des nugenbringend angelegten Vermögens bloß deshalb Ausdehnung finden soll, weil man das Bedürfnis fühlt, ein einheitliches Steuersystem zu schaffen.

Hierbei kann nur der Stand der Grundbesitzer

und Industriellen profitieren, dem die hinreichenden Mittel zu Gebote stehen, ihre Grundstücke oder Geschäfte schuldenfrei zu besitzen, während der mit Schulden behaftete Besitz mit der Verzinsung des Capitals und zugleich mit Besteuerung desselben belastet ist, also eine Doppelbesteuerung statifindet. — Der Verfasser sagt zur Rechtfertigung des zur Anwendung gebrachten Principes:

„Der Staat könne nicht diejenigen berücksichtigen, welche, um sich die Chancen eines größeren Gewinnes zu verschaffen, sich nicht auf die Nugdarmachung ihres eigenen Vermögens beschränken, sondern sich hierzu fremder Capitalien bedienen.“

Die Annahme dieses Grundsatzes führt aber offenbar zur Monopolisirung und Begünstigung des Capitals und heißt mit anderen Worten die Uebertragung der mit der Grundsteuer bereits verbundenen Ungerechtigkeit auf die Erträge der Arbeit und des nugenbringend angelegten Vermögens; statt zu vermindern, verschärft er die Spigen der socialen Frage und schiebt ihre Lösung hinaus und macht die werdende mit den Individuen verbundene Kraft zu neuen Steuerobjecten, schafft also eine neue Steuer.

Die werdende Kraft der Individuen repräsentirt allerdings ein Vermögen von oft größerem Werth, als es Capital ist. Sie besteht aber nicht aus handgreiflichen Werten, sondern in Thätigkeit, Umsicht, Bildung, Nüchternheit u. s. w. Allein diese Kraft ist noch kein Capital, aus welcher man allein sich die Chancen eines größeren Gewinnes verschaffen kann und die an sich schon ein Steuerobject bietet, sondern wo sie vorhanden, so entfesselt sie zunächst erst das goldene Wörtchen „Vertrauen“ und dadurch erst verschafft sie sich das nöthige Capital, um das Gute zur Geltung zu bringen, was in der werdenden Kraft liegt. Nur langsam aber stetig vollzieht sich dann der Proceß der Vermögensbildung, von der Armuth zum Reichthum. Der Staat aber hat vorzugsweise das größte Interesse, diesen Proceß in seiner Entwicklung zu schüzen und ihn nicht durch abnorme Steuerbelastung darnieder zu halten; denn aus dieser werdenden Kraft in Verbindung mit dem durch fremdes Capital nugenbringend angelegten Vermögen, entspringen dem Staate die intelligentesten, tüchtigsten und reichsten Männer, die dann in der That demselben zur Steuerfüße dienen können.

Wenn es daher dem Staate erster Wille ist, die Steuerreformfrage einer befriedigenden Lösung zuzuführen, so muß er vielmehr mit größerer Entschiedenheit als bisher die Capital- und Rentenbesteuerung in's Auge fassen. Der Capital- und Rentenbesitzer benutz nämlich, und das ist allgemein bekannt, die ihm zustehende Macht und sein Ansehen in höchst untauglicher Weise, um sein Vermögen dem Staate vielmöglichst zu verbergen, damit es nicht zur Besteuerung herangezogen wird; er thut bloß, was er thun muß und was er schlechterdings nicht verbergen kann und veranlaßt dadurch den Staat, der seine Mittel zur Verwaltung desselben in einer Form doch heben muß, sich desto mehr auf die werdende Kraft, auf den Ertrag der Arbeit und des nugenbringend angelegten Vermögens außer der Grundsteuer zu stützen.

Um diesen hervortretenden Uebelstand zu beseitigen, ist in erster Reihe nöthig, daß der Staat davon absehe, auf's Neue wieder einen künstlichen Steuermechanismus aufzubauen, denn grade je künstlicher obschon gleichmäßiger das Steuersystem im Staate wird, je gewisser kann man sein, daß grade die vermögenden Classen, besonders Capital- und Rentenbesitzer ihre Macht verwenden und sich das gesetzliche Ansehen geben, um die Steuern mehr oder weniger zu hinterziehen. Der Gewerbestand, der

Grundbesitz, der Industrielle, der Beamte u. s. w. mit sichtbaren Steuerobjecten kann dies nicht.

Je einfacher daher das System ist, nach welchem alle Grade der menschlichen Thätigkeit in Verbindung mit Capital, Amt, Gewerben oder Grundbesitz zur Beschaffung der Mittel herangezogen werden, welche der Staat zu seiner Existenz gebraucht, wird es auch zugleich das Wirksamste und die möglich größte Gleichmäßigkeit in der Besteuerung herbeiführen.

Ein solches System hat aber beim letzten Landtag die 2. Kammer der Regierung gegenüber durch Majorität bedovortet. Es ist das System der allgemeinen directen Einkommensteuer. Freilich kann und wird auch dieses System gemißbraucht und Steuerhinterziehungen versucht werden; allein man kann diesem Uebelstand durch strenge Strafgesetze steuern. Selbstverständlich ist bei dessen Einführung der Steuerbeamte völlig haitlos in der Beurtheilung der Steuerobjecte und ist auf die auf Eid und Gewissen angegebenen Auslagen des Steuerzahlers angewiesen; allein der Vermögende aus Grundbesitz, Amt oder Gewerbe wird von den sichtbaren Steuerobjecten controlirt, welche er bietet, während die Angaben auf Capital und Rente der Eid allein controliren kann, dessen Ableistung bei diesem System gefordert werden muß. Der Vermögende aus solchen Erträgen wird sich mit wenig Ausnahmen hüten, sich der schweren, gesetzlichen Verantwortung und noch herberen Vermögensverlusten bei in der Hauptsache falschen Angaben auszulassen; denn die Strafen werden mit langjähriger Nachwirkung selbst im Todesfalle an der Hinterlassenschaft in Anwendung gebracht und der mit falscher Angabe zeitig errungene Vortheil verwandelt sich dann in um so größere Nachteile und Verluste.

Wie man auch das Wort „Einkommen“ definiren mag, so wird man, je einfacher die Definition, auch am Besten durchkommen; man kann daher, will man dem Publikum recht verständlich werden, das Einkommen den Ertrag jeder Thätigkeit nennen, welche den Ueberschuß nach Abzug der darauf verwendeten Materialien, Löhne, Spesen und Passivzinsen bildet, ohne Rücksicht auf Wohnung, Kleidung und Nahrung, welche selbstverständlich als Einkommen zu betrachten sind.

Wenn der Gesetzgeber das solchergestalt ermittelte Einkommen, von einem Minimum ausgehend, progressiv mit der Höhe des Einkommens wachsen und besteuern läßt, dann wird er allmählig die Klagen wegen ungerechter Besteuerung verkümmern sehen und der Reiche, Vermögende wird sich in eben derselben Weise mit den ihm damit aufgebürdeten Verpflichtungen versöhnen, wie er, weil gerecht, sich bald und schnell mit der Einführung der allgemeinen Militärschicht ausgesöhnt hat.

In so allgemeinen Umrisen hier auch die Einführung der allgemeinen, directen Einkommensteuer empfohlen werden konnte, so soll damit wenigstens die Einsicht vorbereitet werden, daß mit einem künstlichen Steuermechanismus dem Lande in der That nicht gedient ist; vielmehr muß an dieser Stelle die Erwartung ausgesprochen werden, daß die vorgeschrittene Bildung der Zeit es nummehr dem Staat gestattet, es mit einem einfachen System zu versuchen, wie er schon zu Ende der 40. Jahre that, wo aber leider die ausführenden Behörden mit Mißtrauen und Widerwillen an die Einführung herantreten. Der Staat kann in seine Angehörigen das Vertrauen setzen, daß bei weitem die größte Mehrheit sich nicht mehr der Erkenntniß verschließt, daß die Steuern eine Nothwendigkeit der Existenz des Staates bilden und daß sich Keiner der unabwieslichen Verpflichtung entzieht, nach richtigem Verhältnis zu den Kosten des Staates beizutragen. Vielmehr ist